

**Hinweis für alle Grundstückseigentümer, die Eigenwasserversorgungsanlagen betreiben und Niederschlagswasser für die häusliche Nutzung verwenden oder dies zukünftig beabsichtigen.**

Sehr geehrte Kundschaft,

der Trink- und Abwasserverband Eisenach-Erbstromtal regelt in seiner gültigen Wasserversorgungssatzung vom 01.01.2005 den Anschluss- und Benutzerzwang für alle Kunden, die Trinkwasser aus dem öffentlichen Versorgungsnetz beziehen.

Unter bestimmten Voraussetzungen ist es jedoch möglich, Wasser für die keine Trinkwasserqualität erforderlich ist, durch die Nutzung von Wasser aus einer Eigenwassergewinnungsanlage bzw. Niederschlagswasser aus einer Zisterne oder Grube zu ersetzen.

Voraussetzungen dafür sind:

1. Beim Verband ist ein Antrag auf Freistellung vom Anschluss- und Benutzerzwang zu stellen.
2. Für die freigestellte Menge ist zum Betreiben einer Eigenwassergewinnungsanlage eine gebührenpflichtige Wasserrechtliche Genehmigung erforderlich, die von der unteren Wasserbehörde erteilt wird.
3. Liegt diese Wasserrechtliche Genehmigung nicht vor, ist das Betreiben einer Eigenwassergewinnungsanlage mittels einer **elektrischen Förderanlage** nicht statthaft.
4. Eine Verbindung zwischen einer Eigenwassergewinnungsanlage  
Brunnennutzung  
Zisternen oder Grubennutzung von aufgefangenem Niederschlagswasser und dem öffentlichen Versorgungsnetz darf **nicht** bestehen.  
Wir sind verpflichtet festgestellte Verstöße strafrechtlich zu verfolgen, da es sich um einen Straftatbestand handelt.  
Entsprechende Kontrollen werden durch Mitarbeiter des Trink- und Abwasserverbandes erfolgen.

Die Mengentnahme aus der Eigenwasserversorgungsanlage bzw. der Brauchwasseranlage, die letztlich der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird, also im häuslichen Bereich für die Toilettenspülung oder die Waschmaschine genutzt werden und als Schmutzwasser in den Kanal (öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage) abgegeben werden, sind durch einen Wasserzähler zu erfassen. Die erfasste Menge ist gebührenpflichtig. Die Gebührenpflicht richtet sich nach § 1 und § 3 (4) der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 01.01.2005 in der Fassung der 1. Änderung der Gebührensatzung vom 15.07.2005. Auf die Verpflichtung zum Nachweis der eingeleiteten Menge wird hier nochmals ausdrücklich hingewiesen.

Verletzungen der Mitteilungspflicht zwingen uns gesetzlich, den Straftatbestand einer Ordnungswidrigkeit anzuzeigen.

Verstöße können entsprechend §19 der gültigen Entwässerungssatzung des Trink- und Abwasserverbandes vom 01.01.2005 bis zu einer Höhe von 5.000 € belegt werden. Entsprechende Kontrollen werden durch unsere Mitarbeiter erfolgen.

Anbei übergeben wir Ihnen ein Formblatt für eine Erklärung in der wir die für uns wichtigen Angaben zur Erfassung des Anlagenbestandes abfragen.

Wir bitten Sie, die erforderlichen Angaben zu machen und das Erfassungsblatt unfrei an den Trink- und Abwasserverband Eisenach-Erbstromtal zurück zu senden.